

11.04.2021

Verpflichtende Selbsttestungen, Empfehlung zum Tragen von FFP2-Masken usw.

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Studierende, sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Auszubildenden, am Abend des 08.04.2021 erreichte uns die neueste Schulmail, welche nachfolgend in für die Berufskollegs gekürzter Form dem Schreiben beigefügt wird (Text s.u.). Die für das RMBK relevanteste Änderung betrifft die nunmehr verpflichtende Selbsttestung in der Schule, ohne die eine Teilnahme am Präsenzunterricht ausgeschlossen wird.

Der Besuch der Schule ist ab dem 12.04.2021 nur noch möglich, wenn wöchentlich zwei Corona-Selbsttests durchgeführt werden und ein negatives Testergebnis vorliegt. Die Pflicht zur Durchführung der Selbsttests wird für die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden in der Schule erfüllt. Alternativ ist möglich, die Testung an einer Teststelle durchzuführen (Bürgertest) und die Bescheinigung über das negative Testergebnis in der Schule vorzulegen. Dieser Test darf jedoch höchstens 48 Stunden zurückliegen. **Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die der Testpflicht nicht nachkommen, können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.** Die Testungen werden in der Verantwortung der Klassenleitungen durchgeführt.

Es handelt sich um verpflichtende Testungen. **Ohne den Nachweis einer negativen Testung kann nicht am Präsenzunterricht teilgenommen werden.** Alternativer Unterricht in Distanz wird nicht angeboten.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist weiterhin nur mit medizinischer Maske möglich. Wir empfehlen dringend das Tragen von FFP2- Masken, da diese den größtmöglichen Schutz vor einer Infektion bieten. Im Falle eines Infektionsgeschehens in einer Gruppe müssen laut Gesundheitsamt alle SuS in Quarantäne, die keine solche Maske getragen haben.

Es bleibt zunächst bei der Beschulung der Klassen wie bis zu den Osterferien. Über Ausnahmen werden Sie von Ihren Klassenleitungen direkt informiert.

Sollten Sie, liebe Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, sich während der Ferien in Risikogebieten, Hochrisikogebieten oder Virusmutationsgebieten aufgehalten haben, **so sind Sie verpflichtet** die aktuellen Einreise- und Quarantäne-Bestimmungen unter <https://bmg.bund.de/covid19> zu beachten, insbesondere auch die Vorgaben für NRW.

Ich wünsche Ihnen einen guten Start nach den Ferien.

Blieben Sie weiterhin achtsam und handeln Sie im Interesse aller verantwortungsvoll.

Elke Terbeck, OstD´

Schulleiterin

>>>>>>>>>> **Beginn der SchulMail des MSB NRW** >>>>>>>>>>

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser SchulMail möchte ich Sie über den Schulbetrieb ab der kommenden Woche informieren.

Distanzunterricht in der Woche nach den Osterferien

Insbesondere vor dem Hintergrund der nach dem Osterfest weiterhin unsicheren Infektionslage hat die Landesregierung entschieden, dass der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sowie der weiterführenden Schulen ab Montag, den 12. April 2021, eine Woche lang ausschließlich als Distanzunterricht stattfinden wird.

Präsenzunterricht für alle Abschlussklassen

Ausgenommen hiervon bleiben ausdrücklich alle Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen, die sich weiterhin auch im Präsenzunterricht auf ihre Prüfungen vorbereiten können. Hierzu gelten die Regelungen aus der SchulMail vom 11.02.2021 fort.

Schützen, Impfen und Testen

Für die Landesregierung ist es zentrales Anliegen, gerade in den gegenwärtig herausfordernden Zeiten Bildungschancen für unsere Schülerinnen und Schüler weitestgehend zu sichern und zugleich bestmöglichen Infektions- und Gesundheitsschutz für die Kinder und Jugendlichen, die Lehrkräfte und das weitere Personal an unseren Schulen zu gewährleisten.

Deshalb erfordert die Durchführung von Präsenzunterricht weiterhin die Beachtung der strengen Vorgaben zur Hygiene und zum Infektionsschutz, die in den Schulen zur Umsetzung kommen.

Notwendig ist zudem ein beschleunigtes Fortschreiten des Impfens. Dies soll auch durch ein Vorziehen der Impfungen für Grundschullehrerinnen und -lehrer, die bislang noch keine Impfung erhalten haben, erfolgen.

Parallel dazu wird es ab der kommenden Woche eine grundsätzliche Testpflicht mit wöchentlich zweimaligen Tests für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weiteres Personal an den Schulen geben. Hierzu hat die Landesregierung alle notwendigen Maßnahmen getroffen.

Der Besuch der Schule wird damit an die Voraussetzung geknüpft, an

wöchentlich zwei Coronaselbsttests teilgenommen zu haben und ein negatives Testergebnis vorweisen zu können. Die Pflicht zur Durchführung der Selbsttests wird für die Schülerinnen und Schüler in der Schule erfüllt. Alternativ ist möglich, die negative Testung durch eine Teststelle nachzuweisen (Bürgertest), die höchstens 48 Stunden zurückliegt. Schülerinnen und Schüler, die der Testpflicht nicht nachkommen, können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Distanzunterricht

Zu den rechtlichen Grundlagen zur Durchführung von Distanzunterricht verweise ich Sie auf die bekannte Verordnung zum Distanzunterricht: Und ich möchte Sie hierzu nochmals auf die Ihnen in vorherigen SchulMails bereits übermittelten Anregungen und Hinweise zu den umfangreichen Unterstützungsmaterialien des Ministeriums für Schule und Bildung für einen erfolgreichen Distanzunterricht hinweisen.

Schulbetrieb nach den Osterferien und Prüfungen in Berufskollegs

In der SchulMail vom 5. März 2021 habe ich Sie über die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts und die dabei erforderlichen Prioritäten bis voraussichtlich zum Schuljahresende informiert.

Mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen gilt jedoch ab dem 12. April 2021 für die erste Schulwoche, dass für grundsätzlich alle Bildungsgänge am Berufskolleg mit Ausnahme der Abschlussklassen der Unterricht in Präsenz ausgesetzt und als Distanzunterricht erteilt wird. Der Distanzunterricht unterliegt den rechtlichen Vorgaben der DistanzunterrichtVO.

Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen des Berufskollegs können im erforderlichen Umfang im Präsenzunterricht beschult werden.

Bei den nachfolgend aufgeführten Abschlussklassen der Berufskollegs sind – sofern die Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht genutzt wird – hinsichtlich eines möglichst großen Umfangs an Präsenzunterricht mit Blick auf die frühestens anstehenden Prüfungen folgende Prioritäten zu setzen:

1. Klassen der Jahrgangsstufe 13 des Beruflichen Gymnasiums.
2. Abschlussklassen vollzeit- und teilzeitschulischer Bildungsgänge sowie der Fachklassen des dualen Systems, die ihre dezentralen oder zentralen Abschlussprüfungen bzw. Teile ihrer Berufsabschlussprüfungen vor den zuständigen Stellen (Kammern) ab Mai 2021 ablegen.
3. Abschlussklassen voll- und teilzeitschulischer Bildungsgänge ohne Abschlussprüfungen sowie die Klassen 12 des Beruflichen Gymnasiums, die

mit Blick auf die Leistungsfeststellungen innerhalb der Qualifikationsphase ebenfalls als Abschlussklassen gelten.

Hierbei ist der Präsenzunterricht in Abschlussklassen des dualen Systems drei Wochen vor dem Prüfungstermin zu beenden und in Distanzform weiterzuführen. Für alle anderen Abschlussklassen mit zentralen oder dezentralen Prüfungen kann von dieser Regelung ebenfalls Gebrauch gemacht werden.

Bei Nutzung von Blended Learning-/Hybridunterricht (wechselweise ein Teil der Klasse in Präsenz, ein Teil in Distanz) oder rhythmisiertem Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht, der z. B. in wöchentlichem Wechsel für die ganze Klasse erfolgt, wird auf nachfolgende Aspekte hingewiesen:

- gemäß organisatorischem und pädagogischem Plan sollen insbesondere für die Fachklassen des dualen Systems und die Fachschulbildungsgänge synchrone (zeitgleiche) Organisationsmodelle der Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht gemäß Stundenplan unter Einhaltung der jeweiligen Stundentafel stattfinden;
- die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht erstreckt sich auch auf den Distanzunterricht;
- sofern Unterrichtstage und -zeiten verlegt werden, sind z.B. die Ausbildungsbetriebe und sozialpädagogischen Einrichtungen gemäß § 7 der DistanzunterrichtVO zu informieren;
- die Handreichung zur chancengerechten Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht im Berufskolleg gibt rechtliche, organisatorische und didaktisch-methodische Hinweise für bildungsgangspezifische Konzepte zur Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht, die genutzt werden sollen.

Weitere Informationen

Ich möchte Sie um Verständnis bitten, dass die Landesregierung aufgrund des unsicher einzuschätzenden und schwer zu bewertenden Infektionsgeschehens nach der ersten Osterferienwoche und dem Osterfest zunächst eine Woche des Unterrichts weitgehend in Distanz für geboten erachtet. Für Ihre Unterstützung danke ich Ihnen sehr.

Über den weiteren Schulbetrieb ab dem 19. April 2021 werde ich Sie selbstverständlich schnellstmöglich informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Richter

<<<<<<<<<< Ende der SchulMail des MSB NRW <<<<<<<<<<